

BETRIEBSREGLEMENT DER ALPINENSEGELFLUGGRUPPE ZWEISIMMEN

A. Allgemeines

1. Sitz

Die Alpine Segelfluggruppe Zweisimmen (ASGZ) betreibt im Rahmen ihrer statuarischen Bestimmungen auf dem Flugplatz Zweisimmen eine Segelflugschule. Sitz der Schule ist Zweisimmen.

2. Zweck

Die ASGZ bezweckt:

- die praktische und theoretische Ausbildung von Segelflugschülern bis zum Erwerb des Segelfliegerausweises, sowie Weiterbildungskurse wie Kunstflug, Blindflug, Motorsegelflugerweiterung, Windenstarterweiterung, Trainingsflüge, Leistungsflüge u.s.w.

3. Voraussetzungen

Am Flugbetrieb der ASGZ können Aktiv-, Jugendmitglieder der Segelfluggruppe Zweisimmen sowie Dritte teilnehmen, sofern sie folgende Voraussetzungen erfüllen.

3.1. Anmeldung auf dem offiziellen Formular beim Vorstand.

3.2. Besitz eines gültigen Fluglizenz oder die Absicht diese zu erwerben.

3.3. Bezahlung der Gebühren und Kosten nach Tarifliste.

3.4. Besitz des Betriebs- und Bruchschadenreglementes und Kenntnis von dessen Bestimmungen.

4. Leitung des Flugbetriebes

4.1. Die verantwortlichen Organe des Schul- und Flugbetriebes sind:

- a) Vorstand
- b) Schulleiter
- c) Cheffluglehrer
- d) Fluglehrer
- e) Materialwart

Der Schulleiter ist für deren administrative und technische Belange verantwortlich.

4.2. Der Cheffluglehrer führt den Schulungs- und allgemeinen Flugbetrieb der ASGZ. Er organisiert und überwacht mit den Fluglehrern, Fluglehrer-Aspiranten und Flugdienstleitern den Schulungs- und allgemeinen Flugbetrieb der ASGZ. Den Flugbetrieb führt er nach den jeweils gültigen Luftverkehrsvorschriften, Weisungen des BAZL und den Flugplatzvorschriften durch.

4.3. Die Fluglehrer und Fluglehrer-Aspiranten haben die Weisungen des Cheffluglehrers zu befolgen.

4.4. Der Materialwart ist dem Vorstand gegenüber für den gesamten Flugzeugpark mit sämtlichem Zubehör verantwortlich. Er hat darauf zu achten, dass immer möglichst alle Flugzeuge flugbereit sind. Wenn ein Flugzeug technisch nicht in Ordnung ist, hat er die Pflicht, dasselbe für den Flugbetrieb zu sperren. Ihm zur Seite stehen Aktivmitglieder der ASGZ, die nach seinen Anweisungen Die Arbeiten zu leisten haben. Der Materialwart hat sich an die technischen Vorschriften des Bundesamtes für Zivilluftfahrt zu halten.

B. Segelflugschulung

1. Organisation und Durchführung

1.1. Die Flugschüler sind verpflichtet, regelmässig am Schulbetrieb teilzunehmen. Sie haben sich pünktlich zu den angesetzten Zeiten einzufinden und verlassen den Flugplatz nicht ohne Abmeldung bei ihrem Fluglehrer.

1.2. Im Verhinderungsfall haben sie den Fluglehrer frühzeitig vor Beginn des Unterrichts zu orientieren. Der Flugbetrieb ist in jedem Fall erst beendet, wenn das Material hangariert ist.

1.3. Die Flugschüler haben den Weisungen des Fluglehrers in allen Teilen unbedingt Folge zu leisten. Als Schüler gilt auch, wer an einem Weiterbildungskurs teilnimmt. Der Schüler hat sich zudem jeder Kritik an den Leistungen seiner Mitschüler zu enthalten. Alle Schulflüge dürfen nur unter Anleitung eines Fluglehrers durchgeführt werden.

1.4. Die ASGZ ist Auftraggeber für die Durchführung der

Segelflugschulung. Der Cheffluglehrer, Fluglehrer und Fluglehrer-Aspiranten sind für die Durchführung verantwortlich. Die Segelflugschule übernimmt keine Garantie für die erfolgreiche Ablegung der Prüfung zum Erwerb der verschiedenen Lizenzen. Bei unbefriedigendem Verlauf der Schulung behält sie sich vor, die weitere Ausbildung eines Flugschülers einzustellen.

C. Flugbetriebsordnung

1. Vorschriften

Der Flugbetrieb ist nach den einschlägigen Vorschriften des BAZL und dem vorliegenden Betriebsreglement durchzuführen. Die im Flugplatzreglement enthaltenen Bestimmungen über die Benützung und den Verkehr auf dem Flugplatz müssen jedem Teilnehmer am Flugbetrieb bekannt sein. Die Bestimmungen sind strikte einzuhalten.

2. Organisation des Flugbetriebes

2.1. Zur Organisation und Überwachung des Schulungsbetriebes wird vom Cheffluglehrer jeweils ein Fluglehrer als verantwortlicher Flugdienstleiter bestimmt. Diesem zur Seite stehen je nach Bedarf weitere Fluglehrer.

2.2. Der Vorstand erstellt im Voraus Einsatzlisten, welche den Dienst der Fluglehrer, Schlepp-Piloten und der Flugdienstleiter festlegen. Diese Einsatzliste wird bei den Akten im C Büro hinterlegt

2.3. Der Flugdienstleiter sorgt für die reibungslose Koordination des gesamten Flugbetriebes und überwacht denselben. Er bestimmt welche Flugzeuge zum Start zu transportieren sind und entscheidet über die Einstellung des Flugbetriebes aus technischen oder meteorologischen Gründen.

2.4. Piloten, die gegen die allgemeine Ordnung, die Platz- oder Luftverkehrsvorschriften verstossen, kann er vorübergehend vom Flugbetrieb ausschliessen, unter Meldung an den Vorstand und den Flugplatzchef.

2.5. Über die tägliche Dauer des Flugbetriebes entscheidet der Cheffluglehrer oder sein Stellvertreter.

2.6. Der Flugbetrieb endet in allen Fällen im Zeitpunkt der bürgerlichen Abenddämmerung nach AIP.

3. Durchführung des Flugbetriebes

3.1. Sofern es die meteorologischen Verhältnisse gestatten, kann täglich geflogen werden.

3.2. Für Trainings- und Leistungsflüge, die in der Zeit von Sonntag bis Freitag durchgeführt werden, ist eine Reservation unerlässlich. Der Schleppbetrieb wird durch den Piloten selbst organisiert.

3.3. Wenn 2 lizenzierte Piloten zusammen fliegen, ist vor dem Flug in gegenseitiger Absprache der Flug durchzuführen.

4. Flugkontrolle

4.1. Jeder Pilot hat jährlich bei Aufnahme des Flugbetriebs der ASGZ ein Kontrollflug am Doppelsteuer mit einem Fluglehrer durchzuführen. Dieser ist im Flugbuch mit Unterschrift des Fluglehrers einzutragen.

- Zusatz: Wer vor dem eigentlichen Flugbetrieb der ASGZ ohne vorgängigen Kontrollflug einen Flug durchführen will, hat vorgängig die ausdrückliche Genehmigung des Cheffluglehrers oder DTO Verantwortlichen einzuholen.

4.2. Für den gesamten Flugbetrieb auf dem Flugplatz Zweisimmen wird eine einheitliche Startliste geführt. Der Flugdienstleiter bestimmt, wer die Startliste zu führen hat. Im Einzelflugbetrieb unter der Woche sorgt jeder Pilot selbst für die Eintragung der Flugzeiten in die Startliste.

4.3. Auf der Startliste ist jeder Start nach auswärts und jede Landung von auswärts einzutragen. Bei Streckenflügen hat der Pilot den Landeort und die Landezeit dem Startlistenführer nach der Rückkehr mitzuteilen oder trägt diese selber in die Startliste ein.. Sie dient als Abrechnungsunterlage.

5. Passagierflüge

Der Passagier sitzt auf dem hinteren Sitz. Der Pilot hat dem Fluggast vor dem Start einen Flugschein auszuhändigen. Unterlässt der Pilot diese Massnahme, so haftet er der Gruppe gegenüber für jeden der Gruppe hieraus entstehenden Schaden.

7. Mitarbeit im Flugbetrieb

Alle Arbeiten, die mit dem Flugbetrieb zusammenhängen, sind durch die an diesem Beteiligten zu verrichten.

8. Flughygiene

Fühlt sich ein Pilot nicht wohl oder stellen sich Beschwerden ein, so hat er sich des Fliegens zu enthalten. Der Genuss alkoholischer Getränke vor und während des Flugbetriebes sowie das Rauchen in den Flugzeugen ist nicht gestattet.

D. Übungs- und Leistungsflugbetrieb

1. Allgemeines

Wer am Übungs- und Leistungsflugbetrieb teilnehmen will, muss im Besitze einer gültigen Lizenz und auf dem Flugzeugtyp eingewiesen sein.

2. Prüfpflicht

2.1. Jeder Pilot hat sich anhand der Bordpapiere zu orientieren, innerhalb welchen Verwendungsbereiches das von ihm benützte Flugzeug geflogen werden darf. Er hat ausserdem zu prüfen, ob das Flugzeug zum Betrieb zugelassen ist.

2.2. Vom Moment an, in welchem der Pilot von der Gruppe ein Flugzeug übernommen hat, trägt er für dasselbe und seine Ausrüstung die volle Verantwortung bis zur Rückgabe.

3. Zuteilung des Flugmaterials

3.1. Wird das gleiche Flugzeug von mehreren Piloten angefordert, so entscheidet der Flugdienstleiter über die Zuteilung in der Reihenfolge folgender Dringlichkeit: Leistungsflüge für ein Leistungsabzeichen, Wettbewerbsflüge, Trainingsflüge.

3.2. Die Benützung von ASGZ-Flugzeugen wird im Anhang festgelegt.

3.3. Privatflugzeuge:

Der Einsatz eines Privatflugzeuges auf dem Flugplatz Zweisimmen bedarf einer Bewilligung des Vorstandes. Wird das Gesuch durch den Vorstand abgelehnt, kann innert 30 Tagen Rekurs z. Hd. der nächsten HV eingereicht werden.

4. Umschulung

Zum Fliegen anderer als der bisherigen Flugzeugmuster, bedarf es einer Einweisung. Diese erteilt ein Fluglehrer nach Massgabe des Trainings. Die Umschulung hat unter Anleitung und Aufsicht eines Fluglehrers zu geschehen.

Umschulungsbedingungen: siehe Anhang.

5. Höhere Ausbildung

5.1. Für die Aufnahme der Schulung im Wolken- und Kunstflug müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

a) Wolkenflug

- 30 Std. seit Erwerb des Segelfliegerausweises.
- Einführung in den einfachen Kunstflug erwünscht

b) Kunstflug

- mind. 30 Flugstunden seit Erwerb des Segelfliegerausweises.

5.2. Der Cheffluglehrer behält sich vor, Piloten die im Besitze der amtl. Berechtigung für Wolken- bzw. Kunstflug sind und für deren Übung der Schulleitung unbekannt ist, durch einen Fluglehrer am Doppelsteuer kontrollieren zu lassen.

5.3. Wolkenflüge dürfen nur von Piloten durchgeführt werden, die im Besitze einer Erweiterung für Wolkenflug sind und deren Flug die Bewilligung vorliegt.

5.4. Streckenflüge - sofort nach der Aussenlandung und Sicherung des Flugzeuges hat der Pilot der Flugdienstleitung Landeort und Landezeit telefonisch zu melden. Bei Streckenflügen ohne FDL auf

LSTZ sollen diese Angaben nach der Rückkehr selbständig in der Startliste nachgetragen werden.

5.5. Bei Landungen im Ausland gelten die diesbezüglichen amtlichen Bestimmungen.

5.6. Bei Aussenlandungen sollten stets Schleppilot oder andere Piloten über das Wohlbefinden und den Rücktransport informiert werden. Grundsätzlich gilt die gegenseitige Absicherung.

5.7. Benützung von ASGZ-Flugzeugen. Die Bedingungen sind im Anhang festgelegt.

E. Flug- und Hilfsmaterial

1. Übernahme

Der Vorstand bzw. der Materialwart bezeichnet das zum Flugbetrieb bereitstehende Flug- und Hilfsmaterial. Der Übernehmende kontrolliert das Material. Mit Flugzeugen, die im Schulbetrieb einsitzig eingesetzt werden, kann der Fluglehrer nach Ermessen zuerst einen Kontrollflug durchführen.

2. Sorgfalts- und Meldepflicht

2.1. Flugschüler und Piloten sind verpflichtet, zu dem ihnen anvertrauten Material grösste Sorgfalt zutragen und verursachte oder festgestellte Schäden und Mängel unverzüglich dem Materialwart zu melden.

2.2. Die Flugzeuge sind so zu parkieren, dass sie dem Wind die kleinste Angriffsfläche bieten. Das dem Wind zugekehrte Flügelende ist zur Sicherung zu belasten.

2.3. Trocknung, Reinigung und Hangarierung der Flugzeuge haben durch die Piloten, bei Flugschüler unter der Leitung der Fluglehrer und Flugdienstleiter zu erfolgen.

2.4. Verlorengegangenes oder durch unvorsichtige Behandlung beschädigtes Material muss durch den Fehlbaren ersetzt werden.

F. Schleppflugbetrieb

1. Zum Schleppflugbetrieb werden nur hierzu ausgebildete Piloten zugelassen.
2. Über den Einsatz der Schlepp-Piloten entscheidet der Schleppkoordinator mittelst eines Einsatzplanes, der jeweils anfangs Jahr durch diesen erstellt wird.
3. Die Mitnahme von Passagieren im Schleppflugzeug während Schleppflügen ist nicht erlaubt.

G. Haftung

1. Die ASGZ lehnt, soweit gesetzlich zulässig, jede Haftung für Schäden ab, welche Mitgliedern der Gruppe oder Dritten aus dem Flugbetrieb entstehen können.
2. Bei Bruchschäden wird die Haftung des Piloten durch das Bruchschadenreglement geregelt.
3. Schwere Material und Personenschäden sind sofort zu melden an:
 - a) Während ordentlichen Bürozeiten Büro für Flugunfalluntersuchungen (AIP Gen 1-1 oder Notfallzettel)
 - b) Ausserhalb ordentlichen Bürozeiten Pikett-Dienst REGA, (AIP Gen 1-1 oder Notfallzettel)
 - c) Den Vorstand
 - d) Die Ortspolizei
 - e) dem Flugplatzchef des Flugplatzes Zweisimmen
4. Entsteht bei Aussenlandungen Landschaden und muss dieser durch die ASGZ als Halterin des betreffenden Flugzeuges gedeckt werden, so hat der Pilot den nicht durch die Versicherung gedeckten Schaden der ASGZ zu ersetzen, bzw. mit dem Landbesitzer an Ort und Stelle gütlich zu regeln.

H. Ausschluss vom Flugbetrieb

1. Durch Verfügung der Schulleitung oder des Vorstandes
Der Ausschluss vom Flugbetrieb kann durch Beschluss der Schulleitung oder des Vorstandes gegenüber Flugschülern und

Piloten verhängt werden, die sich trotz Mahnung den vorstehenden Bestimmungen nicht unterziehen, die ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, die Weisungen der Flugdienstleiter und Fluglehrer nicht befolgen, undiszipliniert fliegen und gegen die Luftverkehrsvorschriften verstossen, sowie bei Untauglichkeit und unkameradschaftlichem Verhalten.

2. Durch Verfügung des Flugdienstleiters oder Fluglehrers

2.1. In zwingenden Fällen kann ein Fehlbarer durch Verfügung des Flugdienstleiters oder Fluglehrers sofort, jedoch nur vorübergehend für 1 - 3 Flugtage vom Betrieb ausgeschlossen werden. Der Vorstand ist unverzüglich zu orientieren.

2.2. Der Cheffluglehrer bzw. der Flugplatzchef ist verpflichtet, bei Verstößen gegen die Luftverkehrsvorschriften Anzeige an das BAZL zu erstatten.

I. Schlussbestimmungen

In allen Fällen, die vom vorliegenden Reglement nicht erfasst werden, gelten die Bestimmungen der Statuten der ASGZ, des Flugplatzvereines Zweisimmen, des AeCS, die gesetzlichen Vorschriften und Reglemente sowie allfällige Beschlüsse des Vorstandes.

Zweisimmen, 18.März 1971

Revisionen:

1. 21. Februar 1981
2. 03. März 1989
3. 06. Mai 1995
4. 05. März 2004
5. 30. November 2020
6. 11. März 2023

Zweisimmen, 21. Februar 2023

Alpine Segelfluggruppe Zweisimmen

Der Obmann

der Cheffluglehrer

die Sekretärin

